Verkehr

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
SEKTION IV
Straßenverkehr

A-1015 Wien, Karlsplatz 1
Telex Nr.: 132481
Sachbearb.: MR Dr. GRUBMANN
Telefon: 65 86 01 Kl. 285

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

Zl. 70.011/1-IV/3-85

Entwurf einer KFG-Novelle
betreffend Lenkerauskunft

Gesetzentwurf
Zl. 19 -GE/19 85
Datum 1985 07 / P
Verteilt 19. Juli 1985
Dr. Klausgraber

An das /den /die

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Justiz
4. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
5. Bundesministerium für soziale Verwaltung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
8. Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
11. Bundesministerium für Bauten und Technik
12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
13. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
14. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
15. Rechnungshof
16. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
17. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
18. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
19. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
20. Herrn Landeshauptmann von Salzburg

21. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
22. Herrn Landeshauptmann von Tirol
23. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
24. Herrn Landeshauptmann von Wien
25. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
26. Parlamentsdirektion
27. Bundespolizeidirektion Wien
28. Österreichische Statistische Zentralamt
29. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
30. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
31. Vereinigung Österreichischer Industrieller
32. Österreichischen Arbeiterkammertag
33. Österreichischen Gewerkschaftsbund
34. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
35. Österreichischen Landarbeiterkammertag
36. Bundes-Ingenieurkammer
37. Österreichische Ärztekammer
38. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
39. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
40. Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen
41. Kuratorium für Verkehrssicherheit
42. Österreichischen Autobmobil-, Motorrad- und Touring Club
43. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
44. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
45. Österreichischen Städtebund
46. Österreichischen Gemeindebund
47. Österreichische Normungsinstitut
    Leopoldgasse 4, 1021 Wien
48. Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
    Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien

49. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA
Steyr-Daimler-Puch AG
Kärntner Ring 7, 1010 Wien / Postfach 62

50. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Franz MLINAR
Knecht Filterwerk GmbH
9143 St. Michael ob Bleiburg

51. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. techn. Gerhard BRUNNER
Österreichische Automobilfabrik -
ÖAF - Gräf & Stift AG
Carlbergergasse 40 - 42, 1230 Wien

52. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Ludwig BREIT
Grinzingerstraße 149, 1190 Wien

53. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundesgremialvorsteher
Komm.Rat Karl BASCH
Grillparzerstraße 27, 2344 Maria Enzersdorf

54. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien

55. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Landtagsabgeordneten
Komm.Rat Georg BÖHM
Transportunternehmer
Untere Hauptstraße 22, 7100 Neusiedl/See

56. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Friedrich HUBER
Nelkenstraße 20 , 5020 Salzburg

57. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Rudolf BUSAM
2291 Lassee Nr. 147

58. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Adolf KERSCHBAUM
Fa. Schenker & Co AG
Hoher Markt 12, 1010 Wien

59. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Rudolf TRESDNER
Fachsekretär der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

60. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Sekretär Alois STIDL
St. Michaelg. 11-15, Bl. 9, Haus 53, 1210 Wien

61. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA
Fa. Semperit AG
Modecenterstr. 22 Haus B1, 1030 Wien

62. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Ing. Bruno PAVLIK
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien

63. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC
Fahrschulinhaber
Hirscheng. 1, 1060 Wien

64. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Helmut PRENNER
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien

65. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Rudolf MLCZOCH
Fa. Mobil-Oil-Austria AG
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

66. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Bundessektionsobmannstellvertreter
Präsident Komm.Rat Karl RAML
Reisebüro Josef RAML
Landstraße 76, 4020 Linz

67. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Rainer TRYBUS
Verkehrspolitische Abteilung der
Bundeswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

68. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Franz GEIGER
Löwelstraße 16, 1010 Wien

69. Mitgied der Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Peter RUTH
Löwelstraße 12, 1010 Wien

70. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz Eugen Straße 20-22, 1041 Wien

71. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Werner MUHM
Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Rudolf Zellergasse 50-52 Stiege 8, 1230 Wien

72. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Hofrat Dr. Alois DRAGASCHNIG
Kundmanngasse 21, 1030 Wien

73. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Frau Dr. Elisabeth KUNST
Adalbert Stifter Straße 65, 1200 Wien

74. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Abgeordneten z. Nationalrat
Ing. Hans HOBL
Mateottiplatz 2/36, 1160 Wien

75. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung
"Rechtsdienste"
ÖAMTC Schubertring 3, 1010 Wien

76. Mitgied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Peter MANHARDT
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien

77. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Leopold POSPISIL
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt den Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz, KFG 1967, betreffend die Lenkerauskunft (§ 103 Abs. 2) samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme bis längstens

15. August 1985.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine do. Äußerung nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß do. keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung wird gebeten, der do. Äußerung zwei nur einseitig beschriebene Kopien anzuschließen.

Gleichzeitig wolle auch mitgeteilt werden, ob es nach do. Ansicht erforderlich ist, den vorliegenden Entwurf noch einer mündlichen Diskussion im Kraftfahrbeirat zu unterziehen.

Beilagen

Wien, am 9. Juli 1985
Für den Bundesminister:
Dr. WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Freysinger

E n t w u r f

..... Bundesgesetz vom 1985,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert
wird (... Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. ....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 103 hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Der Zulassungsbesitzer

1. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, das erforderliche Mindestalter besitzen;

2. (Verfassungsbestimmung) hat der Behörde auf Verlangen unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, jeweils Auskunft darüber zu erteilen, ob er zu einer bestimmten Zeit das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers einer anderen Person überlassen hat und bejahendenfalls diese Person zu benennen, wenn
   a) der Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt wird,
   b) zur Ahndung einer dem Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges zur Last zu legenden Übertretung eine Verfügung ohne Ausforschung des Täters ausgefer-

tigt wurde und in der Folge gegenstandslos geworden ist,

c) dem Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges eine Übertretung zur Last gelegt wird, bei der das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder der Umwelt die Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordert,

d) der Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges einer Verpflichtung zum Anhalten nicht nachgekommen ist oder zwar angehalten hat, aber der Verpflichtung zur Feststellung seiner Person nicht nachgekommen ist, oder

e) der Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges als Zeuge einvernommen werden soll.

Gegen das Verlangen der Behörde ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Zulassungsbesitzer hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er ohne diese eine solche Auskunft nicht erteilen kann. Bei einer Mehrheit von Personen als Zulassungsbesitzer gelten die vorstehenden Bestimmungen für den Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Abs. 2 und 3 Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982) sinngemäß, wenn ein Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug gelenkt oder den Anhänger verwendet hat."

2. Im § 103 hat der Abs. 9 zu lauten:

"(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn

a) der Zulassungsbesitzer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsunfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, sofern seine

Geschäftsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;

b) der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;

c) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendigt worden ist, die Abwickler."

3. Im § 103a Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte "zweiter Satz" das Zitat "Z. 2".

4. Im § 123 Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte "zweiter Satz" das Zitat "Z. 2".

Artikel II

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Wichtigkeit des selbständigen Rechtsinstitutes der Lenkerauskunft kann daran gemessen werden, daß die Notwendigkeit, eine derartige Verpflichtung zu normieren, bereits früh erkannt und eine vergleichbare Regelung bereits im Jahre 1930 in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen wurde; siehe § 89 Abs. 3 KFV 1930. Ohne diese Sondervorschrift ist eine Ausforschung des Lenkers nicht denkbar. Die Auskunftspflicht über die Verwendung des Kraftfahrzeuges dient dabei nicht nur der Feststellung eines etwaigen einer Verwaltungsübertretung schuldigen Lenkers, selbst wenn dies häufig zutreffen sollte. Die Aufhebung des zweiten Satzes des § 103 Abs. 2 hat zur Folge, daß sowohl auf dem Gebiet der Verwaltungsübertretungen durch Kraftfahrzeuglenker wie auch im Zusammenhang mit der Ausforschung von Zeugen und Straftätern geordnete und zielführende Amtshandlungen nicht mehr möglich sind. Ferner kann Österreich seine vertraglichen Verpflichtungen, wie sie der Art. 25 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. 222/1955, und der Art. 10 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen BGBl.Nr. 304/1930, enthalten, nicht mehr erfüllen.

In Anbetracht der Tatsache, daß einem Täter von Verkehrsdelikten ein rasches Fortbewegungsmittel zur Verfügung steht, kann hier mit dem klassischen Instrumentarium zur Feststellung eines Täters im fließenden Verkehr nicht das Auslangen gefunden werden; selbst das Zeichen zum Anhalten eines Exekutivorganes (§ 97 Abs. 5 StVO) kann straflos mißachtet werden. Die nachträgliche Ermittlung des Täters ist überdies auch der Hauptgrund für die Ausgabe von Kennzeichentafeln (seit 1905, RGBl.Nr. 156).

V o r b l a t t

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat im § 103 Abs. 2 zweiter Satz mit Erkenntnis vom 3. März 1984 (siehe BGBl.Nr. 237/1984, ausgegeben am 13. Juni 1984) den zweiten Halbsatz (über die "Selbstanzeige") mit sofortiger Wirkung und mit Erkenntnis vom 8. März 1985 (siehe BGBl.Nr. 198/1985) den ersten Halbsatz (über die "Lenkerauskunft") mit Wirkung ab 1. März 1986 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ziel:

Wiedereinführung von den aufgehobenen analogen Bestimmungen in das Kraftfahrgesetz 1967.

Inhalt:

Statuierung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zur Angabe des Lenkers in genau bestimmten Fällen.

Alternativen:

Wiedereinführung des aufgehobenen Textes in unveränderter Form als Verfassungsbestimmung oder Einführung der durch die Angabe des Lenkers widerlegbaren Vermutung, der Zulassungsbesitzer (wenn er eine physische Person ist) habe das Fahrzeug selbst gelenkt.

Kosten:

Keine.

Ausländische Vorschriften über die Auskunftspflicht eines Zulassungsbesitzers

Frankreich:

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges ist für die von ihm beim Lenken des Fahrzeuges begangenen Zuwiderhandlungen strafrechtlich verantwortlich. Hat der Lenker jedoch als Erfüllungshilfe gehandelt, kann das Gericht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der Arbeitsbedingungen des Betreffenden entscheiden, daß die Polizeigeldstrafen, die aufgrund der Straßenverkehrsordnung verhängt werden sowie die Gerichtskosten, die zu diesen Geldstrafen hinzukommen können, ganz oder teilweise vom Auftraggeber zu zahlen sind. - Abweichend von diesen Vorschriften haftet der Zulassungsbesitzer für die Verstöße gegen die Parkvorschriften für Kraftfahrzeuge, die nur mit einer Geldstrafe bedroht sind, sofern er nicht nachweist, daß ein Ereignis höherer Gewalt vorgelegen ist, oder Auskünfte erteilt, die es ermöglichen, den wirklichen Täter der Zuwiderhandlung zu ermitteln.

Großbritannien:

Ist der Lenker eines Fahrzeuges verdächtigt, einen Verkehrsverstoß begangen zu haben, so ist der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges oder jede dritte Person, die dazu aufgefordert wird, bei Strafe verpflichtet, soweit sie dazu in der Lage sind, die zur Feststellung des Lenkers führenden Information zu geben.

Italien:

Bei Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorschriften ist der Zulassungsbesitzer gesamtschuldnerisch mit dem Zuwiderhandelnden zur Zahlung des von diesem geschuldeten Betrages verpflichtet, falls er nicht den Beweis erbringt, daß das Fahr-

zeug gegen seinen Willen gelenkt worden ist.

Niederlande:

Soweit der Zulassungsbesitzer nicht bereits neben dem Lenker wegen Übertretung von Strafbestimmungen verantwortlich gemacht worden ist, ist der Zulassungsbesitzer auf die gleiche Weise für die von dem Lenker begangene Zuwiderhandlung verantwortlich, es sei denn, daß bekannt ist, wer der Lenker ist oder wenn dieser auf die erste Aufforderung durch die zuständige Staatsanwaltschaft innerhalb einer dabei gesetzten Frist vom Zulassungsbesitzer benannt wird.

Schweiz (Kanton Zürich):

Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug gelenkt oder wem er es überlassen hat. Vorbehalten bleibt das Recht, der Polizei in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht die Auskunft zu verweigern.

Spanien:

Ist der für eine Zuwiderhandlung verantwortliche Lenker unbekannt, so sind die ersten Verfahrensmaßnahmen auf seine Identifizierung gerichtet; zu diesem Zweck wird dem Zulassungsbesitzer eine Anzeige zugestellt, womit dieser aufgefordert wird, die Personalien dieses Lenkers mitzuteilen, wobei er darauf hingewiesen wird, daß er zur Zahlung der für die Zuwiderhandlung vorgesehenen Geldstrafe gezwungen werden kann, wenn diese nicht beigetrieben werden kann. Nachdem eine Geldstrafe rechtskräftig geworden ist, kann, wenn der Lenker sie nicht gezahlt hat, die Zahlung vom Zulassungsbesitzer verlangt werden.

Bundesrepublik Deutschland:

Hier gibt es derzeit keine entsprechenden Bestimmungen. Man überlegt ebenfalls die Einführung einer Haftung des Zulassungsbesitzers für die Geldstrafe sowie die obligatorische Führung eines Fahrtenbuches, welches der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Diese ausländischen Lösungen entsprechen zum Teil dem (bisherigen) österreichischen Recht, zum Teil gehen sie sogar so weit, daß sie die Haftung des Zulassungsbesitzers für eine vom Lenker zu zahlende Geldstrafe statuieren. Ferner ist zu beachten, daß abgesehen von "Geldbußen" Verkehrsübertretungen stets in die Kompetenz der Gerichte fallen.

Die eingangs angestellten grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen machen es erforderlich, die aufgehobene Bestimmung durch eine Regelung im Verfassungsrang zu ersetzen. Der Zwang zur Auskunftserteilung soll jedoch auf bestimmte, klar umschriebene Fälle eingeschränkt werden.

Besonderer Teil

Art I
zu Z. 1 (§ 103 Abs. 2):

Z. 1: Siehe bisher erster Satz

Z. 2:

Die Einleitung entspricht weitgehend dem bisherigen Text. Neu hinzugekommen ist die - in der Praxis bereits beobachtete - Verpflichtung der Behörde, nach der Zeit zu fragen. Es kann sich hier um einen Zeitpunkt (z.B. um 14 h 30) oder um eine Zeitspanne (z.B. zwischen 14 h und 16 h) handeln. Ferner soll die Behörde fragen müssen, ob der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug einem anderen überlassen hat oder nicht. Bei einer

verneinenden Antwort kann die Behörde ihre Schlüsse ziehen; vgl. die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: In seinen Erkenntnissen vom 6. Dezember 1978, 2013/78; ZVR 1979/95; und vom 22. März 1982, 82/17/0013, 0014; ÖJZ 1983, 107/141 F; zu § 1a des Wiener Parkometergesetzes, LGBl.Nr. 47/1974 i.d.F. Nr. 18/1977, welcher eine dem § 103 Abs. 2 gleichartige Auskunftspflicht enthält, stellt der Gerichtshof fest, daß bei Verweigerung der Auskunft oder im Falle der Erklärung, das Fahrzeug niemandem überlassen zu haben, angenommen werden kann, daß der Zulassungsbesitzer selbst das Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt hat. Bezüglich der, so "versteckten" Selbstanzeige wird darauf verwiesen, daß Vorschriften, nach denen jemand gezwungen wird, sogar belastende Beweismittel gegen sich selbst beizubringen bzw. ihre Beibringung zu dulden, bereits im Verkehrsrecht bestehen: Siehe § 5 Abs. 5 und 6 StVO (Abs.6 ist eine Verfassungsbestimmung!) über den Zwang zur ärztlichen Untersuchung bzw. zur Blutabnahme bei Verdacht der Alkoholisierung. Die Weigerung wird in gleicher Weise wie das etwa festgestellte Delikt bestraft (siehe § 99 Abs. 1 lit. b und c StVO).

Nur wenn die Frage nach der Überlassung des Fahrzeuges gegenüber der Behörde bejaht wird, tritt die Auskunftspflicht ein. Sie ist jedoch auf folgende Fälle beschränkt:

a) Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung,

b) Nichtzahlung einer anonym verhängten Strafe: hier kann es sich um eine Organstrafverfügung handeln, bei der ein Einzahlungsbeleg am Tatort (z.B. hinter dem Scheibenwischer) gemäß § 50 Abs. 2 VStG zurückgelassen oder dem Zulassungsbesitzer gemäß § 134 Abs. 5 KFG zugestellt wird.
Unter lit. b würde auch die geplante Anonymverfügung fallen; siehe § 49 a VStG in der Fassung 617 der Beil XVI.GP.

c) Vorliegen von "schwereren" Verkehrsübertretungen, die nicht nach lit. b verfolgt werden können; Textierung ana-

log zu dem für § 49 a Abs. 2 Z 2 VStG vorgeschlagenen Text.

d) Mißachtung eines Gebotes zum Anhalten; dieses kann sich auf das Gesetz (Fahrerflucht im Sinne von § 4 Abs. 1 lit a StVO) oder auf das Verlangen eines Exekutivorganes (§ 97 Abs. 5 zweiter Satz StVO) gründen - ferner Vereitelung der Feststellung der Indentität (§ 4 Abs. 5 StVO oder § 102 Abs. 5 lit. a KFG).

e) Wenn der Lenker als Zeuge gesucht wird; zur Zeugnispflicht siehe § 325 ZPO und § 150 StPO.

Zum 2. Satz:

Da die Behörde in der Aufforderung zur Auskunft den gesetzlichen Grund anführen muß, könnte es zu Auffassungsdifferenzen kommen, ob der Grund vorliegt oder nicht. Wenn dem Zulassungsbesitzer ein abgesondertes Rechtsmittel gegen die Aufforderung eingeräumt wird, wenn er glaubt, daß kein Grund zur Lenkerauskunft vorliegt, würde dieses Verfahren (auch VwGH-Beschwerde wäre denkbar!) so lange Zeit in Anspruch nehmen, daß hinsichtlich des dem Lenker anzulastenden Deliktes längst Verfolgungsverjährung eingetreten wäre. Selbst wenn man diese ausschließen würde, hat die erst nach langer Zeit für das Delikt verhängte Strafe nicht mehr ihre beabsichtigte erzieherische Wirkung.

Zum 3. Satz:

Im ursprünglichen Text enthalten.

Zum 4. Satz:

Die Bestimmung über die "Lenkerauskunft" wird vom Verwaltungsgerichtshof stets einschränkend ausgelegt. So kann bei einer Mehrheit von Zulassungsbesitzern (gemeinsamer Zulas-

sungsbesitz), wenn einer von ihnen das Fahrzeug lenkt, nicht von einem "Überlassen des Lenkens" gesprochen werden, weil er das Fahrzeug kraft eigenen (Mit-) Besitzes lenkt. Daher war hier für den Zustellungsbevollmächtigten (einer der Mitzulassungsbesitzer, im Zweifel der im Antrag auf Zulassung an erster Stelle genannte), von dem die Behörde die Lenkerauskunft verlangt, die Verpflichtung zu statuieren, gegebenenfalls den betreffenden Mitbesitzer als Lenker zu benennen; andernfalls könnte z.B. ein Ehegatte, wenn ein Ehepaar gemeinsam die Zulassung beantragt hat, stets der Auskunftspflicht hinsichtlich der Person des Ehegatten entgehen.

Zu Z. 2 (§ 103 Abs. 9):

Siehe die oben erwähnte Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu lit. a:

Mit Erreichen des Mindestalters zum Lenken soll der Minderjährige die Pflichten eines Zulassungsbesitzers selbst erfüllen, außer er ist etwa entmündigt.

Zu lit. b und c:

Vergleiche § 43 Abs. 6 und 7. Wenn die Behörde die Zulassung nicht gemäß § 44 Abs. 2 lit. h oder i aufhebt, darf kein Vakuum in der Erfüllung der Verpflichtungen des Zulassungsbesitzers eintreten.

Anpassung der Terminologie an § 273 ABGB und § 102 EheG, beide i.d.F. BGBl.Nr. 136/1983.

Zu Z. 3 (§ 103a Abs. 2) und 4 (§ 123 Abs. 4):

Anpassung der Zitierung.

Art. II:

Der vorliegende Gesetzentwurf könnte mit der Kundmachung in Kraft treten; der vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Termin (28. Feber 1986) braucht nicht abgewartet zu werden.

Geltender Text:

(2) Der Zulassungsbesitzer darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, das erforderliche Mindestalter besitzen. Er hat der Behörde auf Verlangen unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, Auskunft darüber zu erteilen, wem er jeweils das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers überlassen hat, und entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er ohne diese die verlangte Auskunft nicht erteilen kann; ***dies gilt sinngemäß, wenn ein Zulassungsbesitzer selbst das Kraftfahrzeug gelenkt oder den Anhänger verwendet hat.***

Entwurf

..... Bundesgesetz vom 1985,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert
wird (... Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. ....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 103 hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Der Zulassungsbesitzer

1. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung, bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken keine Lenkerberechtigung vorgeschrieben ist, das erforderliche Mindestalter besitzen;

2. (Verfassungsbestimmung) hat der Behörde auf Verlangen unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, jeweils Auskunft darüber zu erteilen, ob er zu einer bestimmten Zeit das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers einer anderen Person überlassen hat und bejahendenfalls diese Person zu benennen, wenn
   a) der Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt wird,
   b) zur Ahndung einer dem Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges zur Last zu legenden Übertretung eine Verfügung ohne Ausforschung des Täters ausgefer-

www.parlament.gv.at

tigt wurde und in der Folge gegenstandslos geworden ist,

c) dem Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges eine Übertretung zur Last gelegt wird, bei der das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder der Umwelt die Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordert,

d) der Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges einer Verpflichtung zum Anhalten nicht nachgekommen ist oder zwar angehalten hat, aber der Verpflichtung zur Feststellung seiner Person nicht nachgekommen ist, oder

e) der Lenker des Fahrzeuges, bei Anhängern des Zugfahrzeuges als Zeuge einvernommen werden soll.

Gegen das Verlangen der Behörde ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Zulassungsbesitzer hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er ohne diese eine solche Auskunft nicht erteilen kann. Bei einer Mehrheit von Personen als Zulassungsbesitzer gelten die vorstehenden Bestimmungen für den Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Abs. 2 und 3 Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982) sinngemäß, wenn ein Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug gelenkt oder den Anhänger verwendet hat."

2. Im § 103 hat der Abs. 9 zu lauten:

"(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn

a) der Zulassungsbesitzer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, sofern seine

(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten hat bei nicht voll handlungsfähigen Zulassungsbesitzern deren gesetzlicher Vertreter zu erfüllen.

www.parlament.gv.at

(2) § 103 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß für die Erteilung der Auskunft hinsichtlich der Person eines Mieters gemäß Abs. 1.

(4) Die im § 103 Abs. 2 zweiter Satz angeführten Erhebungen sind im Sinne des § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG. 1950, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich oder telephonisch durchzuführen.

Geschäftsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;

b) der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;

c) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendigt worden ist, die Abwickler."

3. Im § 103a Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte "zweiter Satz" das Zitat "Z. 2".

4. Im § 123 Abs. 4 tritt an die Stelle der Worte "zweiter Satz" das Zitat "Z. 2".

Artikel II

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

www.parlament.gv.at